



**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren als untere Verwaltungsbehörde  
im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne  
der Landesbauordnung  
-Verwaltungsgebührensatzung für untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörden-  
vom 20.11.2006**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim am 20.11.2006 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 27.3.2023:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Wertheim als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Das Gebührenverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde. Das gilt nicht für entgegenstehende Regelungen in der kommunalen Verwaltungsgebührensatzung vom 10.12.2001.
- (3) Die Stadt Wertheim kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Wertheim zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Wertheim mitzuteilen.

## **§ 2**

### **Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch Gebührenordnungen oder –satzungen etwas anderes bestimmt ist,
6. die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

1. das Land Baden-Württemberg,
2. landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

(3) Von der Entrichtung der Gebühren sind außerdem befreit:

1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

Die Befreiungen nach Abs. 2 und 3 treten nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Dies gilt für die in Abs. 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

Ferner tritt eine Gebührenbefreiung nicht ein für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens, des bautechnischen Prüfwesens und Sachverständigengebühren.

- (4) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Wertheim ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (5) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt Wertheim abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage 1). Für öffentliche Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis weder ein Gebührentatbestand bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10,00 Euro bis 10.000,00 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Höhe der Gebühr darf das zur Kostendeckung des Verwaltungsaufwandes Erforderliche nicht überschreiten.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 € erhoben.

- (5) Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die Erbringung der öffentlichen Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis 3/4 der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.
- (7) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **§ 5**

### **Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechend.

## **§ 6**

### **Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 6 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

## **§ 7**

### **Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Wertheim kann den Antrag als

zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zu Bezahlung der festgesetzten Gebühr und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 8 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Wertheim erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
1. Gebühren für Telekommunikation
  2. Reisekosten,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen,
  7. Gebühren für Übersetzungen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 9 Schlussvorschrift**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Wertheim, den 20.11.2006

Für den Gemeinderat  
Stefan Mikulicz  
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
als untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde  
vom 20.11.2006

**Gebührenverzeichnis**  
**für öffentliche Leistungen der Stadt Wertheim**  
**als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde**

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b>	
1.1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr für die sonst kein Gebührentatbestand bestimmt ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	10,00 bis 10.000,00
1.2	Ablehnung eines Antrages (§ 4 Abs. 4 der Satzung)  wegen Unzuständigkeit (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr mind. 10,00  gebührenfrei
1.3	Zurücknahme eines Antrages oder Unterbleiben der öffentlichen Leistung aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war (§ 4 Abs. 6 der Satzung)	1/10 bis 3/4 der Gebühr mind. 10,00
1.4	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren, insbesondere Widerspruch	Stundensatz des jeweiligen Produktes
1.5	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	Stundensatz des jeweiligen Produktes
<b>2.</b>	<b>Fachgruppe Öffentliche Ordnung</b>	
<b>2.1</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
2.1.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	161,00 bis 5.500,00
2.1.2	Befristete Gaststättenerlaubnis bis zu einem Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)	161,00 bis 3.000,00
2.1.3	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	120,00 bis 600,00
2.1.4	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	60,00 bis 300,00
2.1.5	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	60,00 bis 300,00

2.1.6	Gestattung (§ 12 GastG)	16,00 bis 1.000,00
2.1.7	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 Gast VO)	
2.1.7.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	20,00 bis 80,00
2.1.7.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (je Monat)	40,00 bis 600,00
2.1.8	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)	120,00 bis 300,00
2.1.9	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	100,00 bis 470,00
2.1.10	Verlängerung von Fristen zum Betrieb der Gaststätte (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	20,00 bis 1.000,00
<b>2.2</b>	<b>Gewerberecht</b>	
2.2.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	20,00 bis 35,00
2.2.2	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	120,00 bis 1.500,00
2.2.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	80,00 bis 1.600,00
2.2.4	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	45,00
2.2.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)	160,00 bis 1.600,00
2.2.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	170,00 bis 5.000,00
2.2.7	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	180,00 bis 1.100,00
2.2.8	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	140,00 bis 1.500,00
2.2.9	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	140,00 bis 1.500,00
2.2.10	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	140,00 bis 750,00
2.2.11	Schließungsverfahren von Betrieben (z. B. Gaststätten, Spielhallen) (§ 15 Abs. 2 GewO)	142,00 bis 2.300,00
2.2.12	Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen (§ 35 GewO)	326,00 bis 2.300,00
2.2.13	Gestattung der Wiederausübung des untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	122,00 bis 1.100,00
2.2.14	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	140,00 bis 550,00

2.2.15	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	120,00 bis 650,00
2.2.16	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	50,00
2.2.17	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	80,00 bis 300,00
2.2.18	Befreiung von der Reisegewerbekartenspflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	80,00 bis 2.600,00
2.2.19	Festsetzung von Spezialmärkten, Jahrmärkten sowie Volksfesten	200,00 bis 3.000,00
2.2.20	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen	1/5 bis 3/5 der Fests.geb. nach 2.2.19, mind. 60 €
2.2.21	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	8,00 bis 25,00
<b>2.3</b>	<b>Handwerksrecht</b>	
	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	142,00 bis 500,00
<b>2.4</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
	Befreiungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	40,00 bis 250,00
<b>2.5</b>	<b>Fischerei</b>	
2.5.1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit gem. § 35 Fischereigesetz mit Verwaltungsaufwand für erste Erhebung der Fischereiabgabe	16,00
2.5.2	Jugendfischereischein	
2.5.2.1	Erstmalige Ausstellung	8,00
2.5.2.2	Verlängerung	5,00
2.5.3	Ausstellung eines Ersatzfischereischeines	16,00
2.5.4	Separate Erhebung Fischereiabgabe einschließlich Eintrag im Fischereischein	8,00
<b>2.6</b>	<b>Sprengstoffrecht</b>	
2.6.1	Ausstellung einer Erlaubnis zum Umgang oder Verkehr mit explosions-gefährlichen Stoffen im gewerblichen Bereich (§ 7 Abs. 1 SprengG)	150,00
2.6.2	Ausstellung eines Befähigungsscheins (§ 20 SprengG)	90,00
2.6.3	Ausstellung einer Erlaubnis zum Erwerb sowie zum Umgang mit explosions-gefährlichen Stoffen im nichtgewerblichen Bereich (§ 27 Abs. 1 SprengG)	80,00
2.6.4	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach SprengG	35,00

2.6.5	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach SprengG	40,00
2.6.6	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis nach SprengG	25,00
2.6.7	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 34 Abs. 2 der 1. SprengV)	40,00
2.6.8	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach SprengG (§ 34 SprengG)	100,00
2.6.9	Ungültigkeitserklärung bei Verlust eines Erlaubnis nach SprengG (§ 35 Abs. 2 SprengG)	60,00
2.6.10	Erlaubnis zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Klassen III und IV (§ 24 Abs. 1 der 1. SprengV)	40,00
2.6.11	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden	30,00 bis 100,00
<b>2.7</b>	<b>Waffenrecht</b>	
2.7.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für schießsportliche Vereine und jagdliche Vereinigungen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	60,00
2.7.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger (§ 13 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	60,00
2.7.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte "gelb" für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	60,00
2.7.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte "grün" für Sportschützen (§ 14 WaffG)	60,00
2.7.5	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Brauchtumsschützen (§ 16 Abs. 1 WaffG)	60,00
2.7.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	200,00
2.7.7	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins für Munitionssammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	150,00
2.7.8	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitions-sachverständige (§ 18 Abs. 2 WaffG)	200,00
2.7.9	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben (§ 20 WaffG)	60,00
2.7.10	Eintrag einer Waffe in eine Waffenbesitzkarte	20,00
2.7.11	Austrag einer Waffe aus einer Waffenbesitzkarte	15,00
2.7.12	Eintrag einer Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte	20,00
2.7.13	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	60,00
2.7.14	Ausstellung eines Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 WaffG)	150,00
2.7.15	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 WaffG)	70,00

2.7.16	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 WaffG)	75,00
2.7.17	Ausstellung einer Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	200,00
2.7.18	Ausstellung einer Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	150,00
2.7.19	Einfuhrerlaubnis von Waffen oder Munition aus der Europäischen Union	37,00
2.7.20	Ausfuhrerlaubnis von Waffen oder Munition in die Europäischen Union	37,00
2.7.21	Einfuhrerlaubnis von Waffen oder Munition aus Drittstaaten	37,00
2.7.22	Mitnahmeerlaubnis von Waffen oder Munition (§ 32 WaffG)	49,00
2.7.23	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG, § 33 Abs. 1 AWaffV)	60,00
2.7.24	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 33 Abs. 1 AWaffV)	25,00
2.7.25	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis nach WaffG	25,00
2.7.26	Ausstellung einer Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte (§ 27 Abs. 1 WaffG)	60,00
2.7.27	Schießstättenüberprüfung (§ 12 Abs. 1 AWaffV)	60,00
2.7.28	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	30,00
2.7.29	Staatliche Anerkennung von Lehrgängen (§ 3 Abs. 2 AWaffV)	300,00
2.7.30	Maßnahmen und Anordnungen nach §§ 37, 40, 41, 46 WaffG	30,00 bis 100,00
2.7.31	Sonstige Anordnung nach §§ 9 Abs. 3, 25 Abs. 2, 36 Abs. 6, 39 Abs. 3 WaffG	30,00 bis 100,00
2.7.32	Zulassungen von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)	30,00 bis 100,00
2.7.33	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden	30,00 bis 100,00
<b>3</b>	<b>Fachgruppe Bauordnungsrecht, Umweltschutz</b>	
<b>3.1.1</b>	<b>Allgemeines</b>	
3.1.1.1	Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (Stundengebühr) wird je angefangene 1/4 Stunde abgerechnet, Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter. Die Gebühr wird bis zu 10 Euro auf volle 10 Cent und ab 10 Euro auf volle Euro abgerundet.	

3.1.1.2	Erteilung von Umweltinformationen nach der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates von 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zur Umweltinformationen	40,00 €/Std.
<b>3.2</b>	<b>Stellungnahme zu Planungen und Vorhaben Dritter</b>	
3.2.1	Stellungnahme zu Planungen und Vorhaben	44,00 €/Std.
<b>3.3</b>	<b>Bauordnung</b>	
3.3.1	Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine weitere Entscheidung zu treffen z. B. nach - Wasserrecht - Naturschutz - Straßenrecht usw. so sind die dafür entstehenden Kosten mit zu erheben. Die Gebührentatbestände umfassen nicht die Kosten für externe Gutachter und Sachverständige. Soweit Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Kostengliederung Nr. 300-469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschl. des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000,- Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungs-kosten gehört die auf diese Kosten entfallende UST.	
<b>3.4</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach WEG</b>	
3.4.1	Erteilung von Abgeschlossenheitsbescheinigungen	130,00 bis 2.500,00
<b>3.5</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>	
3.5.1	Erteilung der Eingangsbestätigung im KG-Verfahren, nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO	1,5 v. T. der Baukosten mindestens 85,00
3.5.2	Mitteilung im KG-Verfahren nach § 53 Abs. 4 LBO	1,5 v. T. der Baukosten mindestens 85,00
3.5.3	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im KG-Verfahren	42,00 €/Std.
<b>3.6</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren, Zustimmungsverfahren</b>	
3.6.1	Erteilung einer Baugenehmigung nach § 58 LBO und Zustimmung nach § 70 LBO und Teilbaugenehmigung nach § 61 LBO wenn Baukosten zugrundegelegt werden können inkl. Abbruchgenehmigung	5 v. T. der Baukosten, mind. Rahmengebühr zu nachfolg. Gebührentat- bestand
3.6.2	in den übrigen Fällen	110,00 bis 1.100,00

3.6.3	Genehmigung von Werbeanlagen	55,00 bis 750,00
3.6.4	Verlängerung von Genehmigungen und Zustimmungen	1/3 der für die Erteilung best. Gebühr, mind. 75,00
<b>3.7</b>	<b>Bauvoranfrage</b>	
3.7.1	Erteilung eines Bauvorbescheides, wenn Baukosten zugrundegelegt werden können	1 v. T. der Baukosten mind. Rahmengebühr zu nachfolg. Gebühren- tatbestand
3.7.2	in den übrigen Fällen	102,00 bis 1.650,00
3.7.3	Verlängerung von Bauvorbescheiden	1/3 der für die Erteilung des Bauvorbescheides bestimmten Gebühr, mind. 61,00
<b>3.8</b>	<b>Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich</b> (Ausnahme, Abweichung oder Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzung eines Bebauungsplanes)	
3.8.1	Bearbeitung eines eigenständigen Verfahrens (zusätzl. zur Gebühr f. Ausnahme, Abweichung, Befreiung)	92,00
3.8.2	je Befreiung/Ausnahme/Abweichung	69,00 bis 5.000,00
<b>3.9</b>	<b>Bauordnungsbehördliche Maßnahmen</b>	
3.9.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechtes (einschl. Untersagung des Baubeginns im KG-Verfahren und Ablehnung des Antrags auf Untersagung im KG-Verfahren)	82,00 bis 410,00
<b>3.10</b>	<b>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</b>	
3.10.1	Bauüberwachung von Anlagen und Einrichtungen, wenn Baukosten zugrundegelegt werden können (bis zu 2 Abnahmen)	1 v. T. der Baukosten, mind. 55,00 € pro Abnahme
3.10.2	Für jede weitere Abnahme (Nachabnahmen), sonstige erforderliche Baukontrolle sowie Gebrauchsabnahme von fliegenden Bauten	55,00 bis 1.100,00
<b>3.11</b>	<b>Führen, Bereitstellen des Baulastenbuches einschl. Auskünfte</b>	
3.11.1	Eintragung und Löschung von Baulasten mit Bearbeitung	65,00 bis 2.000,00
3.11.2	Erteilung von Baulastauskünften pro Grundstück	20,00

<b>3.12</b>	<b>Allgemeine Bauberatung</b>	
3.12.1	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers außerhalb eines förmlichen Verfahrens	bis 30 Min. geb.frei ab 30 Min. 40,00 €/Std.
3.12.2	Gewährung von Akteneinsicht außerhalb eines Verfahrens	40,00 €/Std.
3.12.3	Erteilung von Bestätigungen über Verfahrensfreiheit nach LBO	40,00 €/Std.
3.12.4	Fotokopien und mittels Textautomat erstellte Mehrfertigungen	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite 0,75 €, für jede weitere Seite 0,50 €. Bei einem größeren Format für die erste Seite 1,25 €, für jede weitere Seite 1,00 € (zusätzlich zur Akteneinsicht)
<b>3.13</b>	<b>Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten</b>	
3.13.1	Durchführung der Brandverhütungsschau und wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten (Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Brandverhütungsschau - VwV - Brandverhütungsschau in der jeweils geltenden Fassung)	120,00 bis 1.600,00 zuzüglich Kosten des beauftragten Sachverständigen
<b>3.14</b>	<b>Denkmalschutz- und Denkmalpflege</b>	
3.14.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen	gebührenfrei
3.14.2	Anordnungen im Rahmen des Denkmalschutzrechts	81,00 bis 800,00
3.14.3	Erteilung von Steuerbescheinigungen zur Inanspruchnahme einer Steuer-begünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Herabsetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	81,00 bis 800,00
3.14.4	Erteilung von Negativbescheinigungen	40,00
<b>3.15</b>	<b>Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen</b>	
3.15.1	Die Gebührentatbestände umfassen nicht die Kosten für externe Gutachter und Sachverständige	
3.15.2	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des BimSchG und der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen	95,00 bis 950,00
3.15.3	Umfangreiche Beratungen (über 30 min) ohne förmliches Verfahren	47,00 €/Std.

<b>3.16</b>	<b>Maßnahmen des Naturschutzrechts</b>	
3.16.1	Sind im Zusammenhang mit der Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die naturschutzrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Die Gebührentatbestände umfassen nicht die Kosten für externe Gutachter und Sachverständige.	
3.16.2	Zulassung von Werbeanlagen und sonstigen Einrichtungen nach § 25 Abs. 2 NatSchG	80,00 bis 400,00
3.16.3	Beseitigungsanordnung nach § 25 Abs. 4 NatSchG	80,00 bis 400,00
3.16.4	Erteilung von Erlaubnissen für Naturdenkmale nach § 31 Abs. 2 NatSchG	80,00 bis 400,00
3.16.5	Einzelanordnungen von Verboten, Schutz- und Pflegemaßnahmen für Naturdenkmale nach § 31 Abs. 3 NatSchG	80,00 bis 400,00
3.16.6	Anordnungen nach § 34 Abs. 1 NatSchG	80,00 bis 400,00
3.16.7	Untersagung oder Beschränkung des Betretungsrechts nach § 53 Abs. 3 NatSchG	80,00 bis 400,00
3.16.8	Genehmigung oder Beseitigung von Sperren und Anordnungen von Durchgängen nach § 54 NatSchG	80,00 bis 400,00
3.16.9	Zulassung von Ausnahmen im Erholungsschutzstreifen nach § 55 Abs. 2 NatSchG	80,00 bis 1.600,00
3.16.10	Erteilung von Befreiungen von Vorschriften der Rechtsverordnungen und Satzungen nach § 79 Abs. 1 NatSchG	80,00 bis 1.600,00
3.16.11	Sonstige Entscheidungen und Anordnungen zur Durchführungen des NatSchG und der aufgrund des NatSchG erlassenen Rechtsverordnungen und Satzungen	80,00 bis 1.600,00
3.16.12	Umfangreiche Beratungen (über 30 min) ohne förmliches Verfahren	40,00 €/Std.
3.16.13	Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes erforderlich werden	gebührenfrei
3.16.14	Erteilung von Befreiungen, Erlaubnissen und Zulassung von Ausnahmen, soweit diese Forschungs- und Lehrzwecken dienen und an Landwirte	gebührenfrei
<b>3.17</b>	<b>Maßnahmen des Wasserrechts</b>	
3.17.1	Ist im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Entscheidung auch eine baurechtliche Entscheidung zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Die Gebührentatbestände umfassen nicht die Kosten für externe Gutachter und Sachverständige.	

3.17.2	Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser gem. §§ 96 Abs. 1a WG i. V. m § 7 WHG	130,00 bis 1.300,00
3.17.3	Zulassung des vorzeitigen Baubeginns mit der Benutzung in einem Erlaubnisverfahren § 9 a WHG	85,00 bis 850,00
3.17.4	Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 WHG	85,00 bis 1.300,00
3.17.5	Genehmigung nach §§ 76 und 78 WG sowie aufgrund sonstige wasserrechtlicher Vorschriften	130,00 bis 1.300,00
3.17.6	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht § 82 Abs. 4 WG	85,00 bis 850,00
3.17.7	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht § 82 Abs. 1 Satz 2 WG	85,00 bis 850,00
3.17.8	Überwachung des Vollzugs § 82 Abs. 1 WG	85,00 bis 850,00
3.17.9	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins § 84 WG	85,00 bis 850,00
3.17.10	Ausnahmen und Befreiungen von Verboten in Wasser-, Schutz-, Quellenschutz- und Überschwemmungsgebieten	85,00 bis 1.300,00
3.17.11	Umfangreiche Beratungen (über 30 min) ohne förmliches Verfahren	43,00 €/Std.